

**Newsletter
November 2025**



Art. 55a StGB: eine Leugnung häuslicher Gewalt, der Zwangskontrolle und eine Missachtung der Istanbul-Konvention

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

1 Eine kurze Übersicht über die Straftaten im Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt¹

Die Strafen für Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt reichen von einer einfachen Geldstrafe bis zum Freiheitsentzug «auf Lebenszeit». KidsToo hat sie «nach Ansicht des Gesetzgebers» in fünf Schweregrade eingeteilt².

In absteigender Reihenfolge der Schwere der Straftaten haben wir:

Stufe 5: Art. 111 vorsätzliche Tötung, Art. 112 Mord, Art. 113 Totschlag, Art. 118.2 Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung der Schwangeren, Art. 122 Schwere Körperverletzung, Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien, Art. 190 Vergewaltigung, Art. 191 Sexuelle Handlungen an urteilsunfähigen oder widerstandsunfähigen Personen.

Stufe 4: Art. 115 Anstiftung und Beihilfe zum Suizid, Art. 127 Gefährdung, Art. 129 Gefährdung des Lebens anderer, Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung, Art. 184 Erschwerende Umstände bei Freiheitsberaubung und Entführung, Art. 185 Geiselnahme, Art. 188 Sexuelle Handlungen mit abhängigen Personen, Art. 193 Ausnutzung einer Notlage, Art. 260.2 Vorbereitende Handlungen zu einer Straftat.

Stufe 3: Art. 116 Kindstötung, Art. 123 Einfache Körperverletzung, Art. 136 Abgabe von gesundheitsgefährdenden Substanzen an Kinder, Art. 174 Verleumdung, Art. 180 Drohung, Art. 181 Nötigung, Art. 189 Sexuelle Nötigung.

Stufe 2: Art. 179.7 Missbräuchliche Benützung einer Fernmeldeanlage, Art. 177 Beleidigung, Art. 173 Verleumdung.

Stufe 1: Art. 126 Tätlicher Angriff, Art. 198 Belästigung durch Konfrontation mit einer sexuellen Handlung.

Das Strafgesetzbuch betrachtet Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt als einzelne Straftaten, die in keinem Zusammenhang miteinander stehen und bei denen kein Muster des Täters gegenüber seinem Opfer berücksichtigt wird.

Diese strafrechtliche Schwere entspricht nicht der Schwere, die von den Opfern und ihren Angehörigen empfunden wird. Dies gilt umso mehr, wenn diese Gewalttaten mehrere Arten von Straftaten umfassen und über einen längeren Zeitraum wiederholt begangen wurden.

2 Was sagt Artikel 55a StGB?

Kurz gesagt besagt dieser Artikel³, dass bei Anzeigen durch den „Ehepartner“⁴ wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123, Ziff. 2, Abs. 3 bis 5), wiederholter Tötlichkeiten (Art. 126, Abs. 2, Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) oder Nötigung (Art. 181) die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (nachfolgend: Justiz)

- kann das Verfahren sistieren, wenn das Opfer dies beantragt und die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers **zu stabilisieren** oder zu verbessern.
- kann den Täter/die Täterin verpflichten, während der Sistierung des Verfahrens an einem Programm zur Gewaltprävention teilzunehmen⁵.
- nimmt das Verfahren wieder auf, wenn das Opfer dies beantragt oder wenn sich die Situation des Opfers nicht stabilisiert oder verbessert.
- führt vor Ablauf der Sistierung eine Beurteilung durch. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, ordnet er die Einstellung des Verfahrens an.

Durch die Aktivierung von Art. 55a StGB räumt die Staatsanwaltschaft (und wenn es das Gericht ist, dann viel, viel, viel später nach Einreichung der Klage) ein:

- die häusliche Gewalt, also das Verhalten des Täters in seiner Gesamtheit, zu berücksichtigen
- dass die vom Täter ausgeübte **Gewalt zulässig** ist, wenn die Justiz der Ansicht ist, dass die Sistierung die Situation des Opfers **stabilisieren** kann.

Wenn das Opfer weitere Straftaten der Schweregrade 1 bis 3 erlitten hat, wird die Justiz das Opfer fragen, ob es auf eine Anzeige verzichtet, um das gesamte Verfahren einstellen zu können.

Art. 55a StGB bietet insofern eine potenzielle Absicherung, als das Verfahren nicht eingestellt werden kann, wenn der Täter bereits wegen bestimmter Straftaten der Schweregrade 4 oder 5 gegen einen «Ehepartner» **verurteilt** wurde oder wenn eine Strafe oder Massnahme angeordnet wurde.

¹ Siehe „Häusliche Gewalt in der Schweiz. und Artikel des Strafgesetzbuches“, veröffentlicht von KidsToo https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-Art_CP_Violence_ViolDom_DE.pdf

² Siehe „Häusliche Gewalt in der Schweiz. Schwere der Straftaten nach Ansicht des Gesetzgebers“ https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-Art_CP_Gravite_ViolDom_DE.pdf

³ Vollständiger Text: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_55_a

⁴ Der Begriff „Partner“ umfasst: Ehepartner oder Ex-Ehepartner, eingetragener Partner oder Ex-Partner, heterosexueller oder homosexueller Partner oder Ex-Partner oder der gesetzliche Vertreter des Opfers

⁵ Zu glauben, dass sich der Täter innerhalb von maximal sechs Monaten ändern und keine Gewalt mehr gegen seinen Ehepartner (und die Kinder) ausüben wird, ist Wunschdenken.

3 Eine Leugnung häuslicher Gewalt

Bei der Einreichung ihrer Anzeige möchte das Opfer «einfach nur», dass die Gewalt aufhört, aber sicherlich nicht, dass sie sich stabilisiert oder nur abnimmt. Während Straftaten im Rahmen einer „Partnerschaft“ von Amts wegen verfolgt werden sollten, ermöglicht Art. 55a StGB eine Umgehung dieses Opferschutzes im häuslichen Umfeld.

Es ist eine Unkenntnis oder sogar eine bewusste Entscheidung, den Zyklus, die Spirale der Gewalt nicht zu berücksichtigen, obwohl diese gut beschrieben ist⁶ :

1. Anstieg der Spannung
2. Ausbruch von Gewalt, gefolgt von
3. Phase der Rechtfertigung oder doppelten Schuldzuweisung, in der der Täter die Schuld auf das Opfer abwälzt
4. Phase der „Flitterwochen“, der Versöhnung und der Ruhe

Dieser Zyklus wiederholt sich, bis er durch ein Eingreifen oder eine Trennung oder im schlimmsten Fall durch den Mord am Opfer unterbrochen wird.

Die Aussetzung und anschließende Einstellung des Verfahrens gemäß Artikel 55a ermöglicht es einem Gewalttäter somit, mit der Zustimmung der Justiz auf unbestimmte Zeit „geringfügige“ Gewalt auszuüben, die letztendlich zu einem tödlichen Ausgang führen kann.

Bei 17 % der Paare, bei denen es zwischen 2019 und 2023 zu einem Tötungsdelikt oder einem Tötungsversuch kam, hatte die Polizei in den zwei Jahren vor diesem Vorfall mindestens einmal häusliche Gewalt innerhalb des Paares registriert⁷. Diese häusliche Gewalt bestand aus Drohungen (50 %), Tätlichkeiten (45 %), einfachen Körperverletzungen (20 %) sowie Beleidigungen (Straftatbestand nicht in Art. 55a StGB aufgeführt) in 32 % der Fälle.

4 Eine Ablehnung von Zwangskontrolle (C³)

C³ ist (noch) nicht im Strafgesetzbuch oder im Zivilgesetzbuch der Schweiz verankert. Es wird jedoch sowohl vom EBG, das für die Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) zuständig ist, als auch vom BFS erwähnt (siehe Fussnote⁷). Die Motion 25.3062⁸ von Frau Jacqueline de Quattro fordert, den Begriff der Zwangskontrolle in unsere Gesetzgebung aufzunehmen. Der Bundesrat hat am 14. Mai 2025 die Ablehnung dieser Motion vorgeschlagen. Sie soll in der Wintersession 2025 debattiert werden.

Es bleibt zu hoffen, dass der Nationalrat und anschließend der Ständerat klüger entscheiden werden.

Das Strafgesetzbuch mit seiner Sichtweise von unabhängig voneinander begangenen Straftaten begünstigt nicht die Berücksichtigung einer Strategie der Gewalt seitens des Täters gegenüber seinem Opfer.

Art. 55a StGB mit seiner Liste von Straftaten, die bei der Einreichung einer Anzeige unabhängig von anderen Straftaten der Schweregrade 3, 2 oder 1 miteinander konkurrieren können, ermöglicht es der Justiz, die Verletzung der Persönlichkeit des Opfers nicht in ihrer ganzen Schwere zu berücksichtigen⁹.

In Ländern, die den Straftatbestand der Zwangskontrolle eingeführt haben, gilt dieser als erfüllt, wenn mindestens zwei zugrunde liegende Straftaten festgestellt werden¹⁰.

Würde diese Sichtweise von häuslicher Gewalt in der Schweiz zusammen mit Massnahmen zum Schutz der Opfer angewendet, wären diese endlich zumindest strafrechtlich vor dem Verhalten ihres «Partners» geschützt.

⁶ Siehe z. B. Dokument des EBG «A3 Grundlagen – Gewaltdynamiken und Interventionen» https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/VT3aHIO9ITfW/A3%20Gewaltdynamiken%20und%20Intervention_EBG_2021.pdf

⁷ «Tötungsdelikte in der Schweiz 2019–2023. Zusatzerhebung im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik» BFS 2025. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.36237916.html>

⁸ Siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20253062>

⁹ In seinem Bericht vom 28. Januar 20015 als Antwort auf die Motion Heim 09.3059, https://www.parlament.ch/centers/eparl/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=MAU-WFQXFMCRCR-2-24047, stellte der Bundesrat fest:

(S. 49) Das Verfahren kann gemäß § 153a der deutschen Strafprozessordnung ausgesetzt werden, sofern dem Angeklagten nur ein Vergehen zur Last gelegt wird. In Fällen, in denen mit einer höheren Strafe zu rechnen ist, die über das Maß eines Vergehens hinausgeht, kommt eine Aussetzung wie oben beschrieben nicht in Betracht

(S. 52) dass eine Vielzahl der wegen Gewalt in Paarbeziehungen eingeleiteten Strafverfahren, die sich auf die in § 55a StGB genannten Straftaten (einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten, Drohung und Nötigung) beziehen, derzeit ausgesetzt und eingestellt werden.

¹⁰ Siehe unseren Newsletter vom Juli 2025 «Cacher cette contrôle coercitif que je ne saurai voir» (Diese Zwangskontrolle verbergen, die ich nicht sehen kann).

https://www.kidstoo.ch/app/uploads/K2NL_202507_FR.pdf

5 Eine Nichteinhaltung der Istanbul-Konvention (IK)

Die IK erkennt in ihrer Präambel an, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeugen von Gewalt innerhalb der Familie.

Sind Kinder in der «Partnerschaft» vorhanden, so kommt es einer Leugnung der Tatsache gleich, dass auch sie Opfer von Gewalt innerhalb der Familie sind, wenn sie im angezeigten Fall nicht durch eine dritte Person (Beistand) vertreten werden, oder zumindest der Behauptung, dass sie diese Gewalt nicht miterlebt haben und daher nicht davon betroffen sind.

Was das Kind betrifft, so steht die Aussetzung und möglicherweise die Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 55a nicht nur im Widerspruch zum dritten nachstehend aufgeführten erschwerenden Umstand, sondern bedeutet auch, dass es nicht als Mitopfer der Straftaten angesehen wird, denen das erwachsene Opfer ausgesetzt war, und dass daher kein bestellter gesetzlicher Vertreter Einspruch dagegen erheben kann.

Artikel 46 IK nennt als erschwerenden Umstand, der bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, unter anderem:

- die Straftat wurde gegen einen ehemaligen oder aktuellen Ehepartner oder Partner begangen, ...
- die Straftat oder die damit zusammenhängenden Straftaten wurden wiederholt begangen,
- die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen.

Was das Opfer betrifft, das Anzeige erstattet hat, steht die Aussetzung und möglicherweise die Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 55a im Widerspruch zu den beiden ersten aufgeführten erschwerenden Umständen.

6 Empfohlene Lektüre

«Tes droits et tes besoins comptent» (Deine Rechte und Bedürfnisse zählen)¹¹, Edouard Durand
 «Tötungsdelikte in der Schweiz 2019–2023. Ergänzende Erhebung im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik» des BFS¹²
 «Leitfaden häusliche Gewalt: Welcher Kontakt nach der Trennung der Eltern?»¹³

7 Abkürzungen

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
 IK Istanbul-Konvention
 StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch
 ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

¹¹ <https://www.kidstoo.ch/ressources/tes-droits-et-tes-besoins-comptent/>

¹² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home.assetdetail.36237917.html>

¹³ https://csvd.ch/app/uploads/2025/10/skhg_leitfaden_franz-1.pdf

KidsTOOS

Fondation KidsToo
c/o étude Piquerez & Droz
Rue des Annonciades 8
2900 Porrentruy
www.kidstoo.ch